

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 1061

Univ.-Prof. Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Potsdam
Wirksamkeit von Rechtsgeschäften bei Verstoß gegen das
fusionsrechtliche Vollzugsverbot, insbesondere bei Anteils-
erwerb über eine Börse (§ 41 Abs. 1 Satz 3, Abs. 1a
GWB-E)

Seite 1067

Rechtsanwalt Dr. Bernd Peters, Hamburg
Freigabe in der Insolvenz des Selbständigen (§ 35 Abs. 2, 3
InsO)

Seite 1072

BVerfG, 15.4.2012
Zur Erhebung einer Gebühr vom letzten Wohnungseigen-
tumserwerber für die Löschung einer Globalgrundschuld
nach deren Nennwert

Seite 1077

BGH, 27.4.2012
Insolvenzfestigkeit des Anspruchs aus § 1179a Abs. 1
Satz 1 BGB (Aufgabe von BGHZ 166, 319 = WM 2006, 869)

Seite 1079

BGH, 26.4.2012
Zur Gläubigerbenachteiligung durch Eintritt der Schuld-
nerin in den Mietvertrag

Seite 1107

Deutsche Rechtspolitik aktuell

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Potsdam	1061
Wirksamkeit von Rechtsgeschäften bei Verstoß gegen das fusionsrechtliche Vollzugsverbot, insbesondere bei Anteilswerb über eine Börse (§ 41 Abs. 1 Satz 3, Abs. 1a GWB-E)	
Rechtsanwalt Dr. Bernd Peters, Hamburg	1067
Freigabe in der Insolvenz des Selbständigen (§ 35 Abs. 2, 3 InsO)	

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesverfassungsgericht	15.4.2012	Zur Erhebung einer Gebühr vom letzten Wohnungseigentumserwerber für die Löschung einer Globalgrundschuld nach deren Nennwert	1072
Bundesgerichtshof	27.4.2012	Insolvenzfestigkeit des Anspruchs aus § 1179a Abs. 1 Satz 1 BGB (Aufgabe von BGHZ 166, 319 = WM 2006, 869)	1077

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	26.4.2012	Zur Gläubigerbenachteiligung durch Eintritt der Schuldnerin in einen Mietvertrag	1079
-------------------	-----------	--	------

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	18.11.2011	Zur ergänzenden Vertragsauslegung und hilfsweise zum Wegfall der Geschäftsgrundlage, wenn die in einem Erbbaurechtsbestellungsvertrag vereinbarte wertsichernde Klausel ab einem bestimmten Zeitpunkt ihren Zweck nicht mehr erfüllt	1080
Bundesgerichtshof	31.1.2012	Einziehung einer an ein Mietwagenunternehmen abgetretenen Schadensersatzforderung des Geschädigten als erlaubte Rechtsdienstleistung	1082
Bundesgerichtshof	12.10.2011	Zu den Voraussetzungen einer Abmahnung nach § 314 BGB	1085
Bundesgerichtshof	23.11.2011	Zur Rechtsnatur einer Garagengemeinschaft nach § 266 ZGB-DDR; zur Kündigung eines mit einer Außen-GbR abgeschlossenen Mietvertrages	1087
Bundesgerichtshof	30.11.2011	Zur Nichtigkeit eines Vertrages über die entgeltliche Freistellung von einer Mietzinsschuld im Falle der Unwirksamkeit des Mietverhältnisses	1091
Bundesgerichtshof	11.1.2012	Zu den Voraussetzungen einer ergänzenden Vertragsauslegung bei einer mietvertraglich vereinbarten Konkurrenzschutzklausel	1094

Bundesgerichtshof	8.2.2012	Zur Wirksamkeit einer Klausel in den AGB eines Fitness-Studiovertrages über eine Erstlaufzeit des Vertrages von 24 Monaten; zur Unwirksamkeit einer Kündigungsklausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Fitness-Studiovertrags, die das Recht des Kunden zur außerordentlichen Kündigung unangemessen einschränkt	1098
Bundesgerichtshof	14.3.2012	Zur Unwirksamkeit der in den AGB eines Autovermietungsunternehmens enthaltenen Klausel über den Wegfall einer Haftungsfreistellung bei unterlassener Hinzuziehung der Polizei	1101
OLG Düsseldorf	13.1.2012	Zur Frage, welchem Vertragsrecht sogenannte "Wartungsverträge" für Kopierer unterliegen und wie die Abrechnung nach Kündigung durch den Kunden zu erfolgen hat	1105

Dokumentation

Deutsche Rechtspolitik aktuell	1. Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der deutschen Finanzaufsicht; 2. Regierungsentwurf eines SEPA-Begleitgesetzes	1107
--------------------------------	--	------



8. Immobilien tag der Börsen-Zeitung

Trends im Immobilienmarkt; Alternative Finanzierungskonzepte 2012; Hypothekarkreditrichtlinie; Regulatorische Auswirkungen durch die Umsetzung der AIFM für Immobilienfonds; Immobilien-Spezialfonds

13. September 2012, Frankfurt am Main

Informationen: Tel. 069 2732 162; E-Mail: seminare@wm-seminare.de

WM Seminare

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 86,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,69) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2012 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV